
Verordnung zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose

vom 28. Mai 1931 (Stand 1. Januar 2019)

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 19 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose¹⁾ und Art. 48 Ziff. 4 der Kantonsverfassung vom 26. April 1908²⁾,

verordnet:

Art. 1 Kantonaler Einführungserlass

¹⁾ In Ausführung von Art. 19 des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose (in der Folge mit BGT bezeichnet) sowie von Art. 48 der eidg. Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930³⁾ (in der Folge mit Verordnung bezeichnet) und der eidg. Verordnung betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 4. Januar 1929⁴⁾ erlässt der Kantonsrat gestützt auf Art. 48 Ziffer 4 der Kantonsverfassung folgende zur Durchführung des BGT und der Verordnung im Kanton Appenzell A.Rh. erforderlichen Bestimmungen.

¹⁾ SR [818.102](#)

²⁾ aGS I/1 (heute: KV (bGS [111.1](#)))

³⁾ SR [818.102.1](#)

⁴⁾ Heute: bundesrätliche V vom 11. Januar 1955 (SR [818.161.3](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 2 Kantonale Aufsichts- und Vollziehungsbehörde und deren Organe

¹ Kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 19 des BGT und Art. 6 der Verordnung ist der Regierungsrat. Er überträgt die direkte Aufsicht und den Vollzug der Sanitätskommission¹⁾ bzw. dem Präsidenten derselben. Diesem liegt die Überwachung der Durchführung des BGT und der Vollziehungsverordnungen ob. Wichtige Fragen wird er der Sanitätskommission zum Entschiede vorlegen.

² Die kantonale Vollziehungsbehörde trifft alle wichtigeren Verfügungen in Verbindung mit einem mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Arzte.

³ Weitere Organe des Vollzuges sind die Ortsgesundheitskommissionen und ihre Subkommissionen, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Schul- und Fürsorgeärzte, der Stiftungsrat der Stiftung für die Bekämpfung der Tuberkulose und von Lungenkrankheiten²⁾ und die Appenzell A.Rh. Liga zur Bekämpfung der Tuberkulose mit ihren in allen Gemeinden zu unterhaltenden Fürsorgekommissionen (in der Folge Fürsorgestellen genannt). *

⁴ Die Befugnisse und Obliegenheiten der Vollzugsorgane ergeben sich aus den folgenden Bestimmungen dieser kantonalen Vollziehungsverordnung.

Art. 3 Schul- und Fürsorgearzt³⁾

¹ In jeder Gemeinde wird aus der Reihe der ortsansässigen oder in der Gemeinde regelmässig praktizierenden Ärzte auf Vorschlag des Gemeinderates von der Sanitätskommission ein Schul- und Fürsorgearzt gewählt. Die Wahlen unterstehen der Genehmigung des Regierungsrates.

² Zu den Obliegenheiten des Schul- und Fürsorgearztes gehören:

1. die Beobachtung auf Tuberkulose in Schulen und Anstalten gemäss Art. 27 der Verordnung und der Pflegekinder gemäss Art. 18 hier-nach;

¹⁾ Die Vollzugs- und Aufsichtsaufgaben werden in Wirklichkeit heute zum grössten Teil von der Stiftung für die Bekämpfung der Tuberkulose und von Lungenkrankheiten wahrgenommen; vgl. bGS [816.111](#). Der Kantonsarzt arbeitet mit dieser Organisation zusammen.

²⁾ Heute: Lungenliga Appenzell A.Rh. (vgl. V über die Stiftung "Lungenliga Appenzell A.Rh."; [bGS 816.111](#))

³⁾ Vgl. V über den ärztlichen Dienst in den Schulen und Heimen (bGS [411.4](#)); ferner Art. 16 der V vom 16. Oktober 1967 über die Organe des Gesundheitswesens und über die medizinischen und pharmazeutischen Berufe (bGS [811.11](#))

2. die Anordnung der nötigen Massnahmen, sofern nicht bereits solche von dem behandelnden Arzte getroffen wurden;
3. die Beratung der Fürsorgestellten (vgl. Art. 6 Absatz 3 Ziffer 4);
4. die Durchführung weiterer Aufgaben, die ihm von der Vollziehungs- oder Aufsichtsbehörde überwiesen werden.

³ Der Schul- und Fürsorgearzt besorgt seine Obliegenheiten im Nebenamte. Seine Honorierung ist Sache des Staates. Die Gemeinden haben 20 % der nach Abzug der Bundessubvention verbleibenden Kosten zu tragen.

⁴ Der schulärztliche Dienst untersteht dem Präsidenten der kantonalen Sanitätskommission.

Art. 4 Mitarbeit des Stiftungsrates für Tuberkulosenfürsorge

¹ Dem Stiftungsrat der Stiftung für Tuberkulosenfürsorge¹⁾ und den Fürsorgestellten in den Gemeinden sind in erster Linie die Fürsorgemassnahmen zugewiesen (vgl. Art. 6 Absatz 3 Ziffer 4).

² Der Stiftungsrat der Stiftung für Tuberkulosenfürsorge²⁾ bekämpft gemäss der Stiftungsurkunde und dem Reglement³⁾ für den Stiftungsrat die Tuberkulose in ihren Ursachen und Wirkungen.

³ Gesuche um Unterstützung der Sanatoriumsbehandlung und andern Kuren sowie Gesuche um Unterstützung in den dem Zwecke der Stiftung entsprechenden Bestrebungen sind durch die Fürsorgestellten an den jeweiligen Präsidenten des Stiftungsrates zu richten.

⁴ Die Fürsorgestellten werden nach den Statuten der Appenzell A.Rh. Liga zur Bekämpfung der Tuberkulose auf Vorschlag der Sektionsvorstände des Roten Kreuzes von dem Stiftungsrat der Stiftung für Tuberkulosenfürsorge gewählt⁴⁾.

⁵ Bei der Wahl der Fürsorgestellten haben die Gemeinderäte ein Mitspracherecht⁵⁾.

¹⁾ Heute: Stiftung für die Bekämpfung der Tuberkulose und von Lungenkrankheiten (vgl. aGS V/690)

²⁾ Heute: Stiftung für die Bekämpfung der Tuberkulose und von Lungenkrankheiten (vgl. aGS V/690)

³⁾ bGS [816.111](#)

⁴⁾ Die Wahl der Fürsorgestellten richtet sich heute nach § 7 der Statuten der App. A.Rh. Liga gegen Tuberkulose und Lungenkrankheiten vom 20. August 1976: «Die Inhaber der Tbc-Fürsorgestellten werden vom Gemeinderat bestimmt und vom Stiftungsrat bestätigt.»

Art. 5 Fürsorgestellen

¹ Den Fürsorgestellen¹⁾ sind folgende Befugnisse und Obliegenheiten zugewiesen:

1. das Ausfindigmachen von Tuberkuloseverdächtigen und die Überweisung an den Arzt;
2. die Untersuchung der Verhältnisse der gemeldeten Fälle zuhanden des Schul- und Fürsorgearztes²⁾ und, hinsichtlich der Wohnungsverhältnisse, der Ortsgesundheitskommissionen;
3. die Führung von Registerkarten mit den Personalien und den getroffenen Massnahmen usw. nach Formular;
4. die sofortige Meldung von Mutationen der Kranken (Wohnungswechsel, Eintritt in ein Krankenhaus, Todesfall usw.) an das Aktuarat der Sanitätskommission³⁾;
5. die Überwachung der vom behandelnden Ärzte oder vom Schul- und Fürsorgearzt angeordneten Massnahmen für den Kranken und diejenige zum Schutze der gefährdeten Umgebung.

² In der Fürsorgestelle und von den Fürsorgeorganisationen als solchen aus findet keinerlei Behandlung von Patienten statt.

³ Die Gemeinderäte sind verpflichtet, den Fürsorgestellen eine ausgebildete Krankenschwester zur Verfügung zu stellen; diese Vorschrift kann auch durch Abkommen mit den bestehenden Krankenpflegevereinen in den Gemeinden erfüllt werden⁴⁾.

⁵⁾ Die Wahl der Fürsorgestellen richtet sich heute nach §7 der Statuten der App. A.Rh. Liga gegen Tuberkulose und Lungenkrankheiten vom 20. August 1976: «Die Inhaber der Tbc-Fürsorgestellen werden vom Gemeinderat bestimmt und vom Stiftungsrat bestätigt.»

¹⁾ Heute: den Fürsorgestellen und dem Sekretariat der Liga gegen Tuberkulose und Lungenkrankheiten

²⁾ Heute: zuhanden des behandelnden Arztes

³⁾ Durch die Praxis auf Grund des eidg. Epidemiengesetzes (SR [818.101](#)) überholt

⁴⁾ Durch die Praxis überholt

Art. 6 Meldewesen

¹ Als kantonale Meldestelle wird das Aktuariat der Sanitätskommission bezeichnet¹⁾. Den Meldepflichtigen, den Ärzten, Krankenhäusern und Fürsorgestellen werden die Meldeformulare mit den Briefumschlägen (Portofreiheit) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

² Die Meldungen sind direkt oder durch die Fürsorgestellen an das Aktuariat der Sanitätskommission einzusenden.

³ Der kantonalen Meldestelle liegt ob:

1. die Führung des Registers der gemeldeten Fälle und der getroffenen Massnahmen sowie die Löschung der geheilten Fälle;
2. die wöchentliche Mitteilung der neuen Fälle an das eidg. Gesundheitsamt;
3. die Weitermeldung an ausserkantonale Meldestellen, eidgenössische Behörden und Fürsorgeinstitutionen;
4. die Meldung der direkt eingesandten neuen Fälle an die Fürsorgestellen, sofern eine Fürsorge notwendig erscheint.

⁴ Die Meldestellen haben Schweigepflicht zu beobachten. Für jede rechtzeitig eingereichte ärztliche Meldung wird vom Staat eine Entschädigung von 2 Franken ausgerichtet.

Art. 7 Allgemeine Massnahmen zur Verhütung der Tuberkulose und zur Fürsorge für Erkrankte

¹ Die in Art. 10 des BGT genannten Anstalten und Einrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose können entweder vom Kanton direkt errichtet und betrieben werden, oder es kann deren Errichtung und Betrieb der privaten Initiative überlassen und durch kantonale Subventionen gefördert werden.

² Insofern Verträge mit andern Kantonen oder Institutionen abgeschlossen werden, ist der Abschluss Sache des Regierungsrates.

¹⁾ Heute: Kantonsarzt; vgl. Art. 12 und 27 des eidg. Epidemiengesetzes (SR [818.101](#)), sowie Art. 5 und Art. 10 Abs. 2 lit. g der V vom 15. März 1976 über die Organe des Gesundheitswesens und über die medizinischen und pharmazeutischen Berufe (bGS [811.11](#))

Art. 8

¹ Die Gesuche zur Erlangung der Bundesbeiträge sind gemäss den Vorschriften der Verordnung vom 4. Januar 1929¹⁾, B Abschnitt I, II und III der kantonalen Vollziehungsbehörde einzureichen.

Art. 9 Individuelle Massnahmen in den einzelnen gemeldeten Krankheitsfällen

¹ Jeder Arzt, der einen Tuberkulösen entsprechend Art. 9 der Verordnung²⁾ meldet, hat die nötigen Massnahmen gemäss BGT Art. 3 anzuordnen und die Überwachung ihrer Durchführung selbst zu übernehmen oder der Fürsorgestelle zu übertragen. Diese wird, wenn es sich um die Versorgung eines Kranken in einem Sanatorium oder in einem Krankenhause handelt, die Beschaffung der Mittel regeln und eventuell sich an den Stiftungsrat wenden. Diese Massnahmen sind in schonendster Weise zu treffen.

² Die Registratur erfolgt durch die kantonale Meldestelle³⁾ sowie durch die Fürsorgestellen auf den amtlichen Registerkarten.

³ Die Fürsorgestellen senden ihre Registerkarten periodisch oder auf Verlangen dem Aktuariat der Sanitätskommission zuhanden der kantonalen Vollziehungsbehörde zur Eintragung und zur nachherigen Rücksendung ein. Bei ungenügend erscheinenden Massnahmen setzt sich die Vollziehungsbehörde mit dem behandelnden Arzt direkt in Verbindung⁴⁾.

⁴ Der Schul- und Fürsorgearzt nimmt regelmässig Einsicht in die Registratur seiner Fürsorgestelle. Wo es erforderlich erscheint, bringt er seine Bemerkungen an.

⁵ In Gemeinden mit mehreren Ärzten kann jeder behandelnde Arzt den Schul- und Fürsorgearzt beiziehen, um im Falle des Bedarfs seinen Massnahmen vermehrten Nachdruck zu verleihen.

¹) Heute: Bundesrätliche V vom 11. Januar 1955 (SR [818.161.3](#))

²) SR [818.102.1](#)

³) Heute erfolgt die Registrierung durch das Sekretariat der Liga gegen Tuberkulose und Lungenkrankheiten

⁴) Wird nicht mehr gehandhabt

Art. 10 Kosten

¹ Die Kosten der notwendig werdenden Fürsorgemassnahmen sind, wo die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse es gestatten, in erster Linie von dem Kranken oder seiner Familie allein oder in Verbindung mit dem Stiftungsrat für Tuberkulosenfürsorge und den Fürsorgestellten der Gemeinden, eventuell mit den zuständigen Behörden der Heimatgemeinde zu tragen.

² Für die Durchführung der im BGT und den Vollziehungsverordnungen geforderten Massnahmen wird der Kanton alljährlich den notwendigen Kredit zur Verfügung stellen.

³ Die Gemeinden subventionieren die Fürsorgestellten alljährlich mit einem der Zahl der behandelten Krankheitsfälle und der durch sie verursachten Kosten entsprechenden Betrag.

Art. 11 Spezielle Massnahmen in Schulen und Anstalten.
Private Schulen und Anstalten

¹ Die Vorschriften von Art. 3 des BGT und Art. 27 bis 30 der Verordnung gelten auch für die privaten Schulen und Anstalten. Art. 34 Abs. 2 der Verordnung findet in dem Sinne Anwendung, dass der ärztliche Dienst dem von Schulen oder Anstalten gewählten Arzt unter Aufsicht des Schul- und Fürsorgearztes der betreffenden Gemeinde übertragen werden kann¹⁾.

Art. 12 Registrierung²⁾

¹ Für die Registrierung der Untersuchungsbefunde, die beim Eintritt der Schüler und Zöglinge und während des Aufenthaltes in der Schule oder Anstalt periodisch erhoben werden, sind für tuberkulöse oder tuberkulosegefährdete Kinder individuelle Personalkarten zu verwenden, die in den Schulklassen und Anstalten aufbewahrt und beim Übertritt des Schülers oder Zöglings der neuen Schule oder Anstalt zugestellt werden. Nach dem definitiven Schulaustritt sollen die Personalkarten dem Aktuarat der Sanitätskommission zur Aufbewahrung überwiesen werden.

² Die Personen, welche mit der Ausführung dieser Massnahmen betraut werden, unterstehen gemäss Art. 2 des BGT der Schweigepflicht.

¹⁾ Vgl. V über den ärztlichen Dienst in Schulen und Heimen (bGS [411.4](#))

²⁾ Heute werden die Impflisten vom Schularzt geführt und die Schirmbilder vom Sekretariat der Liga gegen Tuberkulose und Lungenkrankheiten geführt.

Art. 13 Kinder im vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Alter

¹ Die Untersuchung beim Eintritt ist auch in Anstalten, welche Kinder im vorschulpflichtigen oder schulpflichtigen Alter aufnehmen (Kinderheime), durchzuführen. Diese Kinder sind der ständigen ärztlichen Beobachtung auf Tuberkulose zu unterstellen.

Art. 14 Tuberkulosegefährdete und -verdächtige Kinder

¹ Den tuberkulosegefährdeten und -verdächtigen Kindern soll die vom behandelnden Arzt oder vom Schul- und Fürsorgearzt als notwendig erachtete Fürsorge zuteil werden. Sie sind den Eltern und den Fürsorgestellen in gleicher Weise wie die tuberkulosekranken, ansteckungsgefährlichen Kinder zu melden und einer besondern Beobachtung durch das Lehr- und Pflegepersonal zu unterstellen.

Art. 15 Ansteckungsgefährliche Kinder

¹ Über die definitive Entfernung ansteckungsgefährlicher Kinder aus der Schule oder Anstalt entscheidet die kantonale Vollziehungsbehörde im Benehmen mit dem von ihr beigezogenen Arzte und dem Departement Bildung und Kultur. Diese Amtsstellen haben dafür zu sorgen, dass den aus den öffentlichen Schulen ausgeschlossenen Kindern, wenn irgend möglich, eine entsprechende Schulbildung zuteil wird; eventuell haben sie weitere Massnahmen zu treffen. *

Art. 16 Lehr- und Pflegepersonal

¹ Untersuchung und Überwachung des Lehr- und Pflegepersonals sind dem Schul- und Fürsorgearzt übertragen, ebenso die Untersuchung bei Tuberkuloseverdacht, die Überprüfung privatärztlicher Zeugnisse und allfällige amtliche Nachuntersuchungen.

Art. 17

¹ Tuberkulöse, ansteckungsgefährliche Lehrer und Pflegepersonen sind aus der Schule oder Anstalt zu entfernen.

² Die definitive Entlassung erfolgt auf Antrag der kantonalen Vollziehungsbehörde und des von ihr beigezogenen Arztes sowie des Departements Bildung und Kultur durch den Regierungsrat. *

³ An pensionsberechtigtes Personal wird eine Invalidenrente nach Massgabe der Statuten der Lehrpensionskasse¹⁾ ausgerichtet.

⁴ Auch dem Personal, das nicht pensionsberechtigt ist, und dem Personal der dem BGT unterstellten privaten Schulen und Anstalten kann, sofern sie bei der Anstellung bzw. beim Inkrafttreten dieser Verordnung den Vorschriften nachgekommen sind und ohne eigenes Verschulden in Not geraten, für eine begrenzte Dauer eine Unterstützung zugesprochen werden, über deren Höhe der Regierungsrat entscheidet. Diese Unterstützungen gehen auf Rechnung des für die Bekämpfung der Tuberkulose gemäss Art. 10 Absatz 2 hiervoor ausgesetzten Kredites. Die Inhaber der betreffenden Privatbetriebe können, soweit ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse es rechtfertigen, zu Beiträgen bis zur Höhe der vom Kanton geleisteten herangezogen werden.

⁵ Um die Anstellung von tuberkuloseverdächtigen Lehrern und Pflegepersonen auf ein Minimum zu beschränken, sind die Lehrer und Pflegepersonen vor ihrer Anstellung in den öffentlichen und privaten Anstalten sorgfältig auf Tuberkulose zu untersuchen.

Art. 18 * ...

Art. 19 Massnahmen zugunsten der gefährdeten Kinder

¹ Bezüglich der Fürsorge zugunsten der gefährdeten Kinder siehe Art. 14 hiervoor.

² Das für die Entfernung von gefährdeten Kindern durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu beobachtende Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts. *

³ Die kantonale Vollziehungsbehörde ist befugt, in Verbindung mit den von ihr beigezogenen Ärzten auf Antrag des Schul- und Fürsorgearztes der Wohngemeinde des Kindes die provisorische Entfernung desselben in dringlichen Fällen anzuordnen.

¹⁾ bGS [412.22](#)

Art. 20 Bakteriologische Untersuchungen¹⁾

¹ Für die bakteriologischen Untersuchungen sind die Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Kanton Appenzell A.Rh. und den Bezirkskrankenhäusern sowie des Vertrages zwischen der Regierung des Kantons Appenzell A.Rh. und dem Hygiene-Institut in Zürich betreffend die bakteriologischen Untersuchungen massgebend. Diese Untersuchungen sind gemäss Regierungsratsbeschluss vom 6. September 1919 unentgeltlich.

Art. 21 ...²⁾**Art. 22** Wohnungshygiene

¹ Die im Interesse der Bekämpfung der Tuberkulosegefahr nötigen Wohnungsinspektionen werden von den Ortsgesundheitskommissionen durchgeführt.

² Alle in dieser Verordnung genannten Amtsstellen haben Wohnungen, welche die Verbreitung der Tuberkulose begünstigen, der Ortsgesundheitskommission zu melden, die in Verbindung mit dem Schul- und Fürsorgearzt die nötigen Verfügungen betreffend Wohnungsverbot, Verbesserung ungesunder Wohnungen usw. trifft.

³ Gegen Verfügungen der Ortsgesundheitskommissionen und der Schul- und Fürsorgeärzte kann bei der Sanitätskommission und gegen deren Entscheide an den Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

Art. 23 Aufklärung über die Tuberkulose

¹ Die Aufklärung über die Tuberkulose ist Aufgabe des Stiftungsrates der Stiftung für Tuberkulosenfürsorge³⁾ und der Fürsorgestellen, die in ihren Bestrebungen von der kantonalen Vollziehungsbehörde, der Sanitätskommission und dem Roten Kreuz unterstützt werden, insbesondere durch die unentgeltliche Abgabe von Merkblättern usw. sowie durch die Subventionierung beherrschender Veranstaltungen.

¹⁾ Heute werden die bakteriologischen Untersuchungen im bakteriologischen Institut des Kantonsspitals St. Gallen durchgeführt.

²⁾ Die Desinfektionen werden heute im Epidemiengesetz (SR [818.101](#)) sowie in der bundesrätlichen V über Desinfektion und Entwesung (SR [818.138.2](#)) geregelt. Art. 21 ist dadurch gegenstandslos geworden.

³⁾ Heute: Stiftung für die Bekämpfung der Tuberkulose und von Lungenkrankheiten (vgl. aGS V/690)

Art. 24 Geheimmittel

¹ Die Durchführung der Vorschriften des Art. 9 des BGT und von Art. 44 der Verordnung wird der Sanitätskommission übertragen.

Art. 25 Rekursverfahren

¹ Ausser dem in Art. 19 (Entfernung von gefährdeten Kindern) hiavor geordneten Rekursverfahren ist dieses in der Weise festgesetzt, dass gegen die Massnahmen und Verfügungen des Schul- und Fürsorgearztes sowie der Fürsorgestellen und, soweit das BGT und die auf dieses sich beziehenden Erlasse in Frage kommen, auch der Ortsgesundheitskommissionen beim Präsidenten der Sanitätskommission Rekurs erhoben werden kann. Derselbe leitet in wichtigen Fällen den Rekurs zum Entscheid an die Sanitätskommission. Gegen Entscheide des Präsidenten der Sanitätskommission und der Sanitätskommission kann an den Regierungsrat rekuriert werden.

² Die Rekursfristen betragen in allen Fällen 14 Tage und beginnen mit dem auf die Zustellung des schriftlichen Entscheides folgenden Tage. Im Weiteren ist Art. 17 des Einführungsgesetzes zum ZGB¹⁾ massgebend.

Art. 26 Bundesbeiträge

¹ Der Regierungsrat erstattet alljährlich den Bericht über die Durchführung des BGT an den Bundesrat.

² Die kantonale Vollziehungsbehörde hat dafür zu sorgen, dass ihr die Einzelberichte und Rechnungen der mit der Durchführung des BGT betrauten Amtsstellen und privaten Institutionen rechtzeitig eingereicht werden.

Art. 27 Strafbestimmungen

¹ Vergehen gegen das BGT werden gemäss Art. 17 des BGT bestraft.

² Zuständig für die Beurteilung dieser Vergehen sind in erster Instanz die Bezirksgerichte²⁾.

¹⁾ aGS I/26. Heute gilt Art. 8 des EG zum ZGB vom 27. April 1969 (bGS [211.1](#)) sowie das Fristenlaufgesetz vom 26. April 1970 (bGS [143.4](#)).

²⁾ Heute: Kantonsgericht (vgl. Art. 2 der V vom 18. Februar 1974 über die Zuständigkeit und die Organisation der kantonalen Gerichte, bGS [145.33](#))

Art. 28

¹ Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch den Kantonsrat²⁾ und der Genehmigung durch den Bundesrat³⁾ in Kraft.

Vom Bundesrat genehmigt am 9. Juni 1931

²⁾ 28. Mai 1931

³⁾ 9. Juni 1931

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
25.10.1973	keine Angabe	Art. 2 Abs. 3	geändert	aGS IV/641 / 1973, S. 650
25.10.1973	keine Angabe	Art. 18	totalrevidiert	aGS IV/641 / 1973, S. 650
20.02.2012	01.01.2013	Art. 2 Abs. 3	geändert	1207 / 2012, S. 262
20.02.2012	01.01.2013	Art. 18 Abs. 2	geändert	1207 / 2012, S. 262
20.02.2012	01.01.2013	Art. 18 Abs. 4	geändert	1207 / 2012, S. 262
20.02.2012	01.01.2013	Art. 18 Abs. 5	geändert	1207 / 2012, S. 262
20.02.2012	01.01.2013	Art. 19 Abs. 2	geändert	1207 / 2012, S. 262
11.05.2015	01.01.2016	Art. 15 Abs. 1	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 17 Abs. 2	geändert	1287 / 2015, S. 588
24.09.2018	01.01.2019	Art. 18	aufgehoben	1366 / 2018, S. 1330

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 2 Abs. 3	25.10.1973	keine Angabe	geändert	aGS IV/641 / 1973, S. 650
Art. 2 Abs. 3	20.02.2012	01.01.2013	geändert	1207 / 2012, S. 262
Art. 15 Abs. 1	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 17 Abs. 2	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 18	25.10.1973	keine Angabe	totalrevidiert	aGS IV/641 / 1973, S. 650
Art. 18	24.09.2018	01.01.2019	aufgehoben	1366 / 2018, S. 1330
Art. 18 Abs. 2	20.02.2012	01.01.2013	geändert	1207 / 2012, S. 262
Art. 18 Abs. 4	20.02.2012	01.01.2013	geändert	1207 / 2012, S. 262
Art. 18 Abs. 5	20.02.2012	01.01.2013	geändert	1207 / 2012, S. 262
Art. 19 Abs. 2	20.02.2012	01.01.2013	geändert	1207 / 2012, S. 262